

**Habilitationsordnung des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang
Goethe-Universität
Frankfurt am Main
vom 13. Mai 1987**

Erlaß vom 20.6.1988 –
H I 2 – 424/501 – 42

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die mit dem Bericht vom 5.5.1988 vorgelegte Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 13.5.1987.

§ 1
Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(2) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Fachbereich Rechtswissenschaft zuerkannt.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen
für das Habilitationsverfahren

(1) Zum Habilitationsverfahren kann nur zugelassen werden, wer

a) den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen

gleichwertigen ausländischen Grad erworben hat,

b) das berufsqualifizierende staatliche Abschlußexamen eines deutschen oder eines vergleichbaren ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiengangs bestanden hat,

c) auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in angemessenem Umfang bereits forschend und in der Regel lehrend tätig gewesen ist und

d) wer in seiner Person keine Gründe im Sinne des § 19 Abs. 3 dieser Ordnung aufweist.

(2) Zum Habilitationsverfahren kann nicht zugelassen werden, wer als Professorin/ Professor auf Lebenszeit oder als Hochschuldozentin/ Hochschuldozent Mitglied des Fachbereichs ist.

(3) Die Zulassung setzt ferner voraus, daß der Bewerber eine von der Dissertation thematisch verschiedene rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift vorlegt. An ihrer Stelle können auch bereits veröffentlichte Schriften mit Ausnahme der Dissertation vorgelegt werden; für sie insgesamt gelten die Regeln über die Habilitationsschrift entsprechend.

§ 3
Anspruch auf Zulassung
zum Habilitationsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, haben einen Anspruch auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, wenn sie:

1. den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad mit mindestens dem Prädikat

magna cum laude an der Universität Frankfurt erworben haben oder

2. den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad an einer anderen Universität mit mindestens dem Prädikat magna cum laude erworben haben und mindestens zwei Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder als Hochschulassistentin oder Hochschulassistent oder als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt, einem ihrer angeschlossenen rechtswissenschaftlichen Institute oder am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte tätig gewesen sind.

§ 4

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen Voraussetzungen nach § 2, nicht aber die besonderen nach § 3 erfüllen, können zum Habilitationsverfahren zugelassen werden, wenn sie von zwei professoralen Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft vorgeschlagen werden.

(2) Von einem der in § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Erfordernisse kann auf Vorschlag von fünf Mitgliedern nach Abs. 1 ausnahmsweise abgesehen werden.

(3) Ist die Habilitation bisher zweimal oder öfter erfolglos versucht worden, so bedarf der Antrag auf Zulassung der Unterstützung durch 15 Mitglieder nach Abs. 1.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch zu richten, welches die Fachgebiete, für die sie oder er sich habilitieren möchte, genau bezeichnet.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. die Habilitationsschrift in dreifacher Ausfertigung;

2. die Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;

3. die Dissertation und die Promotionsurkunde;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist; das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein;

5. ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist und der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit nach dem Abgang von der Universität Auskunft gibt; es ist eine Erklärung beizufügen, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich Staatsprüfungen unterzogen hat und ob die Habilitation anderweitig versucht worden oder im Sinne des § 7 anhängig ist;

6. die bisher etwa veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, denen auch

druckfertige Manuskripte beigelegt werden dürfen;

7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß die Habilitationsschrift selbstständig verfaßt worden ist, ob und inwieweit bei der Wahl und Bearbeitung des Themas fremder Rat in Anspruch genommen worden ist, daß darüber hinaus keine fremde Hilfe benutzt, keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet sowie die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht worden sind.

§ 6

Entscheidung über den Antrag

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat unter Beachtung von § 14 a Abs. 4 und 5 HHG in der Regel spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags.

§ 7

Aussetzen des Verfahrens

Solange ein Habilitationsverfahren anderweitig anhängig ist, kann das Verfahren ausgesetzt werden.

§ 8

Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll eine monographische Behandlung eines frei gewählten Themas auf einem Gebiet der Rechtswissenschaft enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Habilitationsschrift soll die qualifizierte Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung dartun und einen Beitrag zur Förde-

rung der wissenschaftlichen Erkenntnis leisten.

§ 9

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Beschließt der Fachbereich die Zulassung zum Habilitationsverfahren, so ist die eingereichte Habilitationsschrift an zwei vom Fachbereichsrat unter Beachtung von § 14 a Abs. 4 und 5 HHG bestimmte fachnahe Gutachterinnen oder Gutachter des Fachbereichs zur Beurteilung zu überweisen; diese geben ihr Urteil schriftlich in der Regel innerhalb von vier Monaten ab. Es steht jedem Mitglied des Fachbereichs frei, ein schriftliches Gutachten über die Arbeit zu erstatten.

Die Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift im Dekanat für mindestens drei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Fachbereich kann beschließen, daß ein oder mehrere Zusatzgutachten von nicht dem Fachbereich angehörenden Sachverständigen erbeten werden, falls der Charakter der Habilitationsschrift dies als zweckmäßig erscheinen läßt. Auch diese Gutachten sind im Dekanat auszulegen.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

Über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift entscheiden die im Habilitationsverfahren nach §§ 14 a Abs. 4 und 5 HHG, 22 Abs. 3 S. 2 HUG stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-

Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die professoralen und habilitierten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs können sich an der Beratung beteiligen.

§ 11 Probenvortrag

Ist die Habilitation angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Fachbereichsrat einen Vortrag zu halten. Zu diesem Zweck sind drei Themen einzureichen, die den Fachgebieten entnommen sein müssen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, und zwar in der Weise, daß nach Möglichkeit jedes dieser Fachgebiete vertreten ist. Der Fachbereichsrat wählt eines dieser Themen aus und räumt eine angemessene Vorbereitungszeit für den Vortrag ein. Dieser ist frei zu halten und soll Gelegenheit geben, sich auch über die Befähigung zum Lehren und zum freien Vortrag auszuweisen.

§ 12 Wissenschaftliches Gespräch

Auf den Probenvortrag folgt ein wissenschaftliches Gespräch mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats; es dient dem Zweck, den Eindruck von der Leistungsfähigkeit und der wissenschaftlichen Reife der Bewerberin oder des Bewerbers zu erweitern und zu vertiefen. Es wird vom Dekan geleitet. Das Gespräch ist öffentlich. Für die Beteiligung an dem Gespräch gilt § 10 Satz 3 dieser Ordnung.

§ 13 Zuerkennung der Habilitation

Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch wird nach den Regeln

des § 10 Satz 1 und 2 dieser Ordnung über die Zuerkennung der Habilitation geheim abgestimmt. Es kann auch ein weiterer Probenvortrag mit anschließendem Gespräch gemäß §§ 11 und 12 dieser Ordnung beschlossen werden. In jedem Fall teilt der Dekan noch in der Sitzung das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

§ 14 Antrittsvorlesung

Innerhalb eines halben Jahres nach Zuerkennung der Habilitation findet eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema statt. Der Dekan lädt dazu durch einen Anschlag im Namen des Fachbereichs ein.

§ 15 Habitationsurkunde

Über die erfolgte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlußfassung nach § 13 trägt. Die Habitationsurkunde soll nach der Antrittsvorlesung vom Dekan in feierlicher Form überreicht werden.

§ 16 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der oder dem Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung.

§ 17

Einreichung von zusätzlichen Exemplaren der Habilitationsschrift

Wird die Habilitationsschrift nicht publiziert, so müssen zwei zusätzliche Exemplare dem Fachbereich eingereicht werden, die dieser dem Juristischen Seminar und der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung stellt.

§ 18

Umhabilitation und Verzicht auf Habilitationsleistungen

Sind die Bewerberin oder der Bewerber von einem anderen Fachbereich habilitiert worden oder waren sie als Privatdozentin oder Privatdozent zugelassen oder stehen sie in einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor zu einer anderen Hochschule, so kann der Fachbereichsrat alle oder einzelne Habilitationsleistungen erlassen. § 14 bleibt unberührt.

§ 19

Verlust und Entzug des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; Aberkennung der Habilitation

(1) Das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erlischt, wenn auf sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan des Fachbereichs verzichtet wird.

(2) Übt die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan nach Anhörung durch

Bescheid den Verlust des Rechts im Sinne des Abs. 1 fest.

(3) Das Recht im Sinne des Abs. 1 kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte.

(4) Das Recht im Sinne des Abs. 1 kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß die Habilitation durch Täuschung erlangt worden ist; in diesem Fall wird zugleich die Habilitation aberkannt.

§ 20

Mitteilungspflicht

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch den Dekan dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Präsidenten der Universität Frankfurt mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und Aberkennung der Habilitation.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 26. Februar 1957, zuletzt in der Fassung vom 17. Dezember 1969, veröffentlicht im Amts-

blatt des Hessischen Kultusministeriums 1970, S. 385, außer Kraft.

§ 22
Übergangsregelung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Habilitationsordnung anhängige Habilitationsverfahren werden nach der alten Ordnung zu Ende geführt.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1987

Der Dekan

Prof. Dr. Hans Meyer